

## **Information zum Landeshundegesetz (LHundG NRW)**

### **Bestimmungen für die Haltung von Hunden unabhängig deren Rasse und Größe**

#### **Auszug aus § 2 Allgemein Pflichten**

(1)  
Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2)  
Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.

#### **Auszug aus § 12 Anordnungsbefugnisse**

Die zuständige Behörde kann die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes, abzuwehren.

#### **Anlage**

Auszug aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz

## **Auszug aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht (§ 2)**

- (1) **Auf Verkehrsflächen** und **in Anlagen** hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

### **Begriffsbestimmungen (§ 1)**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Waldungen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### **Verunreinigungsverbot (§ 6)**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

### **Tiere (§ 5)**

- (1) **Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.**
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, insbesondere auf Wirtschaftswegen, sind Hunde bei Begegnung mit anderen Nutzern, im Bereich unübersichtlicher Kreuzungen und an anderen unübersichtlichen Stellen anzuleinen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat **die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen**. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

### **Kinderspielplätze (§ 9)**

- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

### **Ordnungswidrigkeiten (§ 16)**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich des Führens und der Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2353), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften (§ 17)**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

## Information zum Landeshundegesetz NRW

### Bestimmungen für die Haltung von „großen“ Hunden (§ 11 LHundG NRW)

- I. Große Hunde sind:
  1. Hunde, die eine Schulterhöhe (Widerrist) von mindestens 40 cm haben bzw. rassespezifisch ausgewachsen erreichen könnten  
**oder**
  2. ein Gewicht von mindestens 20 kg haben bzw. rassespezifisch ausgewachsen erreichen könnten.
  
- II. Verfahren
  1. Pflicht zur Anzeige der Hundehaltung durch den Halter mit folgenden Angaben:
    - a. Rasse,
    - b. Gewicht,
    - c. Größe,
    - d. Alter,
    - e. Fellfarbe,
    - f. Chipnummer und
    - g. Geschlecht.
  
  2. Zahlung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €.
  
  3. Vorlage eines Sachkundenachweises des Halters;  
ausgestellt durch einen von der Tierärztekammer autorisierten Tierarzt, durch eine(n) anerkannten Sachverständigen oder sachverständige Stelle oder Versicherung (ggfs. auch Nachweis) des Halters über eine mindestens dreijährige Haltung eines solchen Hundes **vor dem 01.01.2003**, soweit er nicht zum Personenkreis des § 6 Abs.3 LHundG NRW gehört.
  
  4. Prüfung der Zuverlässigkeit des Halters (ggfs. durch Vorlage eines Führungszeugnisses auf Verlangen der zuständigen Ordnungsbehörde).
  
  5. Vorlage eines Nachweises über das Bestehen einer Hundehaftpflichtversicherung mit Mindestversicherungssummen: Personenschäden 500.000 € / sonstige Schäden 250.000 € für jeden gehaltenen Hund (im Versicherungsnachweis sollen die Anzahl und die jeweilige Rasse des Hundes / der Hunde aufgeführt sein).
  
  6. Kennzeichnung des Hundes durch Microchip (siehe f).
  
  7. Anleinplicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln lt. LHundG NRW; außerdem ist die Anleinplicht und das Verunreinigungsverbot nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der jeweiligen Kommune zu beachten.

## **Verhaltensempfehlungen für den Hundehalter**

Respektieren Sie, dass nicht jeder Mensch ein Hundefreund ist, und versuchen Sie nicht, Ihre Tierliebe anderen Menschen mit Sätzen wie „Der macht doch nichts“ oder gar „Bleiben Sie ruhig stehen, dann beißt er nicht“ aufzuzwingen.

Akzeptieren Sie, dass es Menschen gibt, die vor Hunden Angst haben.

Haben Sie Verständnis für polizeiliche Maßnahmen. Die Verordnungen (LHundG NW und örtliche) dienen dem Schutz Ihrer Mitbürger und seriöser Hundehalter.

Signalisieren Sie durch richtiges Handeln, dass Ihnen Ihr Hund gehorcht. Lassen Sie ihn nur dann frei laufen, wenn dadurch keine anderen Menschen oder Tiere belästigt werden.

Rufen Sie Ihren Hund zu sich und leinen ihn ggfs. an, wenn Ihnen andere Menschen begegnen. Dies gilt insbesondere bei Kindern, Joggern, Radfahrern oder Menschen die Tiere mitführen.

Leisten Sie Ihren Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung durch ein rücksichtsvolles und vorbildliches Auftreten in der Öffentlichkeit:

Weisen Sie andere Hundehalter auf ein von Ihnen festgestelltes Fehlverhalten hin. Appellieren Sie an die Solidarität der Hundebesitzer.

Kaufen Sie Ihren Hund nur bei einem seriösen Züchter, der Gewähr dafür bietet, dass das Tier artgerecht gehalten wurde und genügend Kontakt zu Menschen und Artgenossen hatte.

Nutzen Sie die Möglichkeiten der dem VDH angeschlossenen Hundevereine zur Erziehung Ihres Hundes (Welpenschule, Begleithundausbildung, etc.).

Aber bedenken Sie immer, keine noch so gute Ausbildung des Hundes ist eine Garantie und macht Ihre Obacht überflüssig – der Hund bleibt immer ein Tier, dessen natürliche Ureinheiten jederzeit auftreten können.

### **Kinder sollten niemals mit Hunden alleine gelassen werden.**

Sie verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen Körperkräfte und können sich schlechter gegen Angriffe verteidigen.

Der Hund akzeptiert das Kind möglicherweise nicht als Ranghöheren.

### **Viele Unfälle entstehen beim Trennen von sich raufenden Hunden.**

#### **Hierbei gilt es zu beachten:**

Die Tiere grundsätzlich nicht trennen.

Erfahrene Hundebesitzer trennen Hunde nur zu zweit und fassen niemals in die Nähe des Kopfes

Den eigenen Hund nicht zum Schutz auf den Arm nehmen, da man sonst Gefahr läuft, selbst gebissen zu werden.